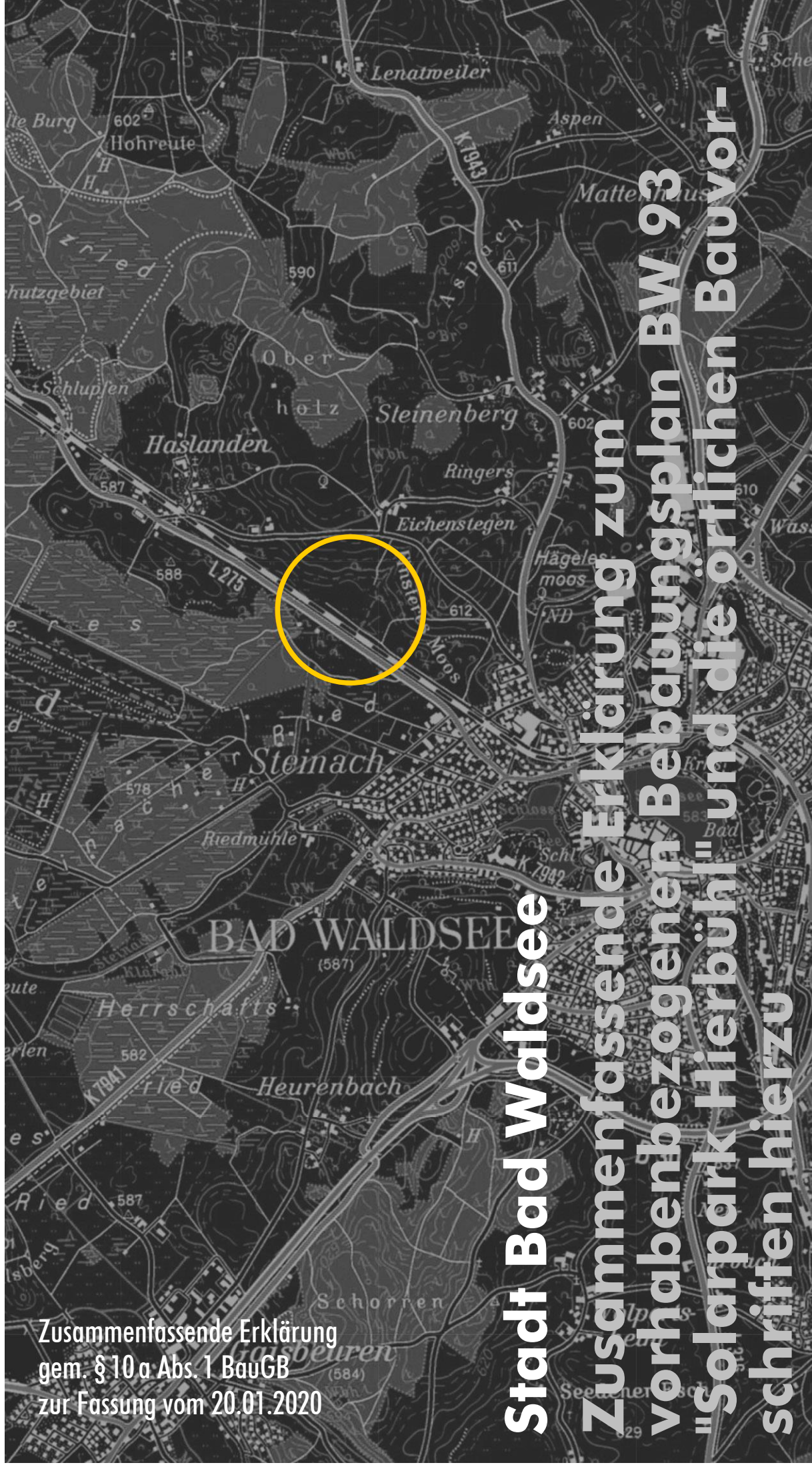


Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 20.01.2020

Stadt Bad Waldsee

**Zusammenfassende Erklärung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 93
"Solarpark Hierbühl" und die örtlichen Bauvor-
schriften hierzu**



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 93 "Solarpark Hierbühl" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen, sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 12.08.2019 berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Umweltbelange wurden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 93 "Solarpark Hierbühl" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt werden soll, sind eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Da das Grünland im Bestand intensiv genutzt wird (4-5-malige Mahd/Jahr, Düngung), kann als Biotoptyp eine Fettwiese mit der Wertung 8 angenommen werden. Die Planung sieht eine Extensivierung in Form von 2-maliger Mahd mit 1. Schnitzeitpunkt nach dem 15.6. eventuell in Kombination mit Schafsbeweidung sowie ein Ausbleiben von Düngung vor. Somit kann die Biotopbewertung in der Planung mit 13 bewertet werden. Ein Eingriff in den Boden findet nur im Bereich der Trafostation statt, da die Pfosten lediglich in den Boden gerammt werden und kein Zement oder Beton verwendet wird.

Stellungnahme vom 31.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Darüber hinaus wird zur weiteren Berücksichtigung agrarstruktureller Belange angeregt, dass der nach dem Umweltbericht ermittelte Überschuss an Ökopunkten einem Ökokonto gutgeschrieben wird. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass im Zuge weiterer Bebauungsplanverfahren landwirtschaftliche Fläche für den dort ggfs. naturschutzrechtlich erforderlichen planexternen Ausgleich geschont werden können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung die Ökopunkte auf einem Ökokonto gutschreiben zu lassen wird zur Kenntnis genommen. Die Aufwertung der Fläche (Überschuss an Ökopunkten) wird für das Vorhaben als sinnvoll erachtet, da es sich angrenzend um hochwertige Landschaftsräume mit einem hohen Stellenwert für den Artenschutz handelt. Daher wird angestrebt den Wert der Landschaft durch das Vorhaben zu erhöhen und den Überschuss der Punkte nicht auf ein Ökokonto zu übertragen. Die Schonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist für die Stadt Bad Waldsee allgemein von Bedeutung, was in verschiedenen Planverfahren in den letzten Jahren zu Ausdruck kam.

Stellungnahme vom 04.11.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Anregungen und Bedenken

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,

Schutzgut Boden

In der vorliegenden E-/A-Bilanzierung, Fassung vom 12.08.2019, vorgelegt vom Büro Sieber, wird für das Schutzgut Boden nur die Trafofläche angesetzt. Im Umweltbericht ist zum Schutzgut Boden beschrieben, dass es stellenweise zu Verdichtungen kommen kann, welche jedoch mit denen vergleichbar sind, welche durch das bereits stattfindende Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen vergleichbar ist. Mit dieser Aussage stimmt das SG Bodenschutz nicht überein, da beim Bau des Solarparks die Fläche deutlich öfters befahren wird und z.T. mit deutlich schwereren Fahrzeugen. Deshalb sollte auf den Teilflächen mit verdichtungsempfindlichen Böden (Anmoorgley, Moorboden) ein Abschlag von 10 % der Bodenwertigkeit wegen baubedingter irreversibler Beeinträchtigungen des Bodens in Anrechnung gebracht werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bedenken zur potenziellen Beeinträchtigung der verdichtungsempfindlichen Böden wird zur Kenntnis genommen. Für die verdichtungsempfindlichen Böden wird daher ein Abschlag von 10 % der Bodenwertigkeit auf Grund der Beeinträchtigungen mit in der E-/A-Bilanzierung angerechnet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013).

Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Landschaftsbild, da es sich um eine landschaftsfremde Anlage mit Fernwirkung (Reflexion) handelt. Dem steht deutlich die Aufwertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume entgegen, welches durch die Extensivierung eine Aufwertung erfährt.

Der Ausgleichsbedarf wird über die planinterne Aufwertung vollständig abgedeckt. Nach Berücksichtigung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Extensivierung der Fläche entsteht ein Überschuss von 36.172 Ökopunkten.

Zur Sicherung der o. g. angestrebten Maßnahmen oder Nutzungen sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, deren Einhaltung und Umsetzung zwingend sind. Zusätzlich sind vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BauGB (Durchführungsvertrag) zu treffen.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

In etwa 600-800 m Entfernung befindet sich das Tannhauser/Steinhauser Ried. Der Unteren Naturschutzbehörde sind aus diesem Bereich gem. eigenen Daten Vorkommen von über 40 Libellenarten bekannt. Darunter befindet sich zumindest eine nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art (Große Moosjungfer) sowie zahlreiche Arten, welche dort wohl eines der bedeutendsten Vorkommen in Baden-Württemberg aufweisen. Das Ried hat daher landesweite Bedeutung für diese Libellenarten.

In einem Abstand von rund 200 m zum Plangebiet wird seitens der Stadt ein bestehender See für Libellen reaktiviert. Die Nähe dieses Gewässers wird dem Vorkommen diverser Libellenarten zu Gute kommen und jedoch ein mögliches Konfliktpotenzial im Plangebiet erhöhen. (Hinweis: Nach interner Klärung der Stadtverwaltung sind nur Maßnahmen in der angrenzenden Streuostwiese geplant. Das Gewässer ist in Privatbesitz, hier sind keine ökologischen Maßnahmen durch die Stadt geplant.)

Darüber hinaus bestehen am Rande sowie innerhalb des Vorhabengebietes Gräben (Riedbach), welche prinzipielle Eignung für geschützte Libellenarten aufweisen.

Photovoltaikanlagen bringen allgemein Konfliktpotenzial hinsichtlich der Libellenfauna mit sich, da die Panele bekanntermaßen dazu führen, dass Libellen auf Grund des abgestrahlten polarisierten Lichts Wasserflächen erkennen und eine Eiablage erfolgt. Zwar kann durch die Verwendung von monokristallinen Modulen, einem Kreuzmuster und weißen Seitenrändern eine Reduktion der Eiablage um das 10-25fache erreicht werden, jedoch verbleibt ein Restrisiko.

Ohne eine detaillierte Libellenkartierung lässt sich keine abschließende Aussage zu einem bestehenden Konfliktpotenzial treffen. Es ist durch Kartierungen zu prüfen, ob zum einen die im Ried vorkommenden Arten innerhalb ihres Aktionsraumes bis in das Plangebiet hinein vorkommen. Zum anderen ist zu prüfen, ob relevante Libellenarten, wie beispielsweise die Helm-Azurjungfer in den Gräben am bzw. im Plangebiet selbst vorkommen. Kartierungen sind umfangreich erforderlich und müssen vornehmlich den Zeitraum der Hauptflugzeit der einzelnen Arten (v.a. Mai bis August) umfassen.

Abhängig von den Ergebnissen der Begutachtung lässt sich ggf. durch Ablenkmaßnahmen (habitatverbessernde Maßnahmen abseits des Plangebietes) das Konfliktpotenzial für Libellen unter die Signifikanzschwelle senken.

Für eine Bewertung sind Libellenspezialisten zu befragen. Die Untersuchungsmethode sowie weitere zu klärende Punkte hinsichtlich Libellenvorkommen sind mit dem Umweltamt Ravensburg zu besprechen.

Mögliche Beeinträchtigungen weiterer Arten bzw. Artengruppen sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme vom 31.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Keine Belange der höheren Naturschutzbehörde ersichtlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 04.11.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG (Maßnahmen Libellenpopulation)

Es handelt sich hier um keine CEF- bzw. FCS-Maßnahme sondern um eine Minimierungsmaßnahme, die als solche auch in den Bebauungsplanunterlagen so bezeichnet werden soll.

Dies ist an den entsprechenden Stellen zu berichtigen.

Die Stadt Bad Waldsee hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem VBP zugeordneten Maßnahmen (vgl. u.a. Ziff. 3, 3.1, Seite 7) im und außerhalb des Plangebietes durch den Vorhabenträger umgesetzt, gepflegt und dauerhaft erhalten werden (Durchführungsvertrag).

Dies gilt auch für die Maßnahmen der Grünordnung im Plangebiet (vgl. Ziff. 8.2.4.2, S. 35 ff. Umweltbericht).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zur "CEF- bzw. FCS-Maßnahme":

Die Stellungnahme zur Bezeichnung der Maßnahmen zum Schutz der Libellenpopulation wird zu Kenntnis genommen. Daher wird die FCS-Maßnahme in Minimierungsmaßnahme umbenannt, wodurch der Punkt "Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen, hier FCS-Maßnahme)" entfällt, da es sich nicht um Ausgleichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB handelt. Die umzusetzenden Minimierungsmaßnahmen werden in die Hinweise aufgenommen und die Verpflichtung der Umsetzung zum Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Zur "Umsetzung":

Die Verpflichtung zur Umsetzung und dauerhaften Pflege der, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordneten, Maßnahmen ist Bestandteil des Durchführungsvertrages. Auch die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Grünordnung sind Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen und somit umzusetzen.

Stellungnahme:

2. Anregungen und Bedenken

Einfriedungen, vgl. Ziff. 4.3, S. 8

Im Umweltbericht wird unter Ziff. 8.2.3.1 beschrieben, dass Zäune zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen ausweisen müssen. Die Festsetzung unter Ziff. 4.3, S. 8 ist daher zu ergänzen, dass bei der Errichtung einer Umzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm eingehalten werden muss.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Mindesthöhe der Einfriedung von 0,20 m ist Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzung unter Ziffer 2.10 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und damit einzuhalten. Zusätzlich wird die Bodenfreiheit bei Einfriedungen in den Durchführungsvertrag übernommen, da Ziffer 4.3 keine Festsetzung, sondern eine örtliche Bauvorschrift ist und diese Regelung des Bodenabstands nicht über § 74 LBO abgedeckt ist.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

- Beim Plangebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland mit geringer Artenvielfalt, welches entlang der südwestlichen Grenze von einem Entwässerungsgraben gesäumt wird sowie im südlichen Bereich teilweise von einem weiteren Graben durchzogen ist, welcher in den zuvor genannten mündet. Südlich und das Plangebiet tangierend verläuft ein Gewässer II. Ordnung, in welchen die zuvor genannten Gräben eingeleitet werden. Gehölze befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Das Gebiet wird von weiteren landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen bzw. Ackerflächen umgeben, nur südwestlich und jenseits des Grabens schließt zunächst ein Feldweg und dann die Bahnstrecke 4550 "Aulendorf - Leutkirch" sowie die Landesstraße L 275 an.
- Im Osten und Süden der geplanten Anlage befinden sich kleine, quellige Gräben, an denen ein Vorkommen der streng geschützten Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) vermutet wurde. Weder diese noch die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) konnten durch das Institut für Naturschutz und Landschaftsanalyse nachgewiesen werden (vgl. Libellenkundliche Beurteilung des geplanten Solarparks "Hierbühl" in Bad Waldsee in der Fassung vom 27.06.2019). Es wurden insgesamt nur wenige häufige Libellenarten in geringer Dichte beobachtet.
- In rund 1.200 bis 2.200 m Entfernung westlich der geplanten Photovoltaikanlage und westlich der Landesstraße sowie der Eisenbahnlinie sind in Torfstichgewässern des "Steinacher Rieds" drei Populationen der europarechtlich streng geschützten Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg erfasst. Daneben kommen eine ganze Reihe wertgebender Libellenarten von nationaler Bedeutung in den Moorgewässern des Steinacher Rieds vor.
- Südwestlich und jenseits der Landesstraße sowie der Bahnlinie ist in der Zielartenkartierung des Landkreises Ravensburg als Lebensraum der Priorität 3 für die Zielart Neuntöter kartiert.

- Eine botanische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese auf Grund der intensiven Nutzung, der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum, der im Bereich des Intensivgrünlandes vorkommenden Tiere und Pflanzen wird, insofern verändert, dass die offenen Flächen durch die geplanten Photovoltaik-Module überplant und somit beschattet werden. Das Grünland an sich bleibt jedoch erhalten und wird im Rahmen des neuen Pflegeregimes extensiviert. Hierfür ist ggfs. die Beweidung durch Schafe geplant, wodurch über den Eintrag von Samen benachbarter Flächen die Artenvielfalt erhöht werden kann. Eine Versiegelung und somit vollständiger Verlust des vorherrschenden Lebensraumes findet nur im Bereich der Trafostation statt. Das Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt (Extensivierung) aufweisen, jedoch unter dem Aspekt, dass die Flächen durch die Modultische und deren Verschattung beeinflusst werden.
- Zwar liegt das Vorhaben in der freien Landschaft, da die Einzäunung jedoch durchlässig gestaltet wird und auch die Photovoltaik-Module keine unüberwindbare Barriere darstellen, ist nicht mit einer maßgeblichen Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.
- Da im unmittelbaren Umfeld der Planung nur wenige, häufige und ungefährdete Libellenarten zu erwarten sind (vgl. Libellengutachten) ist hier nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Jedoch sind im weiteren Umfeld (Steinacher Ried) Populationen streng geschützter und bedrohter Arten bekannt. Insbesondere auf die Population der streng geschützten Große Moorjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sind in geringem Umfang negative Effekte zu erwarten. Ein signifikanter Einfluss kann jedoch auf Grund der Entfernung von über 1 km ausgeschlossen werden. Um negative Effekte so gering wie möglich zu halten, werden zum einen Minimierungs- als auch FCS-Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.
- Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ist insbesondere zum Schutz der Libellenpopulationen festgesetzt, dass nur Photovoltaik-Module zu verwenden sind, die weniger als 6% polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3%). Zudem wird gemäß dem Libellengutachten darauf hingewiesen, dass der, zwischen dem Feldweg und dem im Süden des Solarparks gelegenen Graben befindliche Grünlandstreifen (außerhalb des Geltungsbereiches) unbedingt offengehalten werden sollte, da dieser einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweist. Dieser soll zukünftig nur ein bis zweischürig und möglichst nur gestaffelt gemäht werden. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass Zäune zum Gelände hin einen Abstand von mindestens 0,20 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen müssen, alle offenen

Flächen als Extensivgrünland zu entwickeln sind, das Ständerwerk der Module ohne Fundamente zu gründen sind, eine Reinigung der Module mit Reinigungsmitteln und eine Beleuchtung der Anlage unzulässig ist.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Stellungnahme vom 21.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Niedermoor und Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Niedermooses ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bau-technischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wieder-befeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anlage Merkblatt

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der geotechnische Hinweis wird redaktionell in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Stellungnahme vom 04.11.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Anregungen und Bedenken

Es wird erneut daraufhin gewiesen, dass am Standort nach der Moorkarte Baden-Württemberg Niedermoorböden vorliegen. Moorboden ist ein schwieriger Baugrund, er ist nicht tragfähig. In der Regel liegen unter dem Moorboden Stauhorizonte aus Seekreide bzw. Seetonen vor, die ebenfalls nicht tragfähig sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden während der Bau- und Betriebsphase und der Rekultivierung sind auszuführen und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beschreiben. Des Weiteren ist auf die Rekultivierung zur landwirtschaftlichen Fläche nach Betriebsende einzugehen, z.B. Rückbauverpflichtung der Betonfundamente.

Maßnahmen zur Überwachung: Beim Bau wird empfohlen eine bodenkundliche Baubegleitung zu beteiligen, da es vorwiegend in der Bauphase zu irreversiblen Beeinträchtigungen des Bodens kommen kann. In der beigefügten Anlage 1 "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

In der Projektbeschreibung ist die Bodenpunktezahl mit "XXXX" angegeben, dieser Wert ist auszufüllen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bedenken zur Tragfähigkeit der Niedermoorböden werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin ist sich der geringen Tragfähigkeit des Baugrundes bewusst.

Die Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden während der Bau- und Betriebsphase ist bereits Bestandteil des Umweltberichtes, wird allerdings ergänzt und vertieft. Gleiches gilt für die Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Aspekte zur Rekultivierung und zur Rückbauverpflichtung werden ebenfalls aufgenommen.

Der Hinweis zur Beteiligung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird zur Kenntnis genommen und die Information der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.

Die Bodenpunktezahl im Bereich des Vorhabens liegt bei 2,66. Bei der "Projektbeschreibung der PV Freiflächenanlage Hierbühl bei Bad Waldsee" handelt es sich lediglich um eine Veranschaulichung des geplanten Vorhabens, die nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans ist. Die Nennung der Zahl ist daher nicht zwingend erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet des Jungmoränenhügellandes, welches durch Jungmoränen, Schotter und Beckensedimente geprägt ist. Im südwestlichen Bereich beginnt jedoch ein Moorkommen mit zentraler Hochmoor- und randlicher Niedermoorverbreitung. Vorherrschend sind daher Braunerden und Parabraunerden aus Geschiebemergel und Beckensedimenten sowie teilweise moorige Randeinflüsse.
- Die Bodenkundlichen Einheiten teilen das Gebiet demnach in drei Einheiten. Zum einen im Südosten als Gley und Kolluvium-Gley aus Abschwemmmassen über Schwemmsedimenten; im Südwesten als mäßig tiefes und tiefes Niedermoor aus Torf über Mudden und Beckensedimenten sowie im Norden als Parabraunerde aus Geschiebemergel.
- Bei dem Plangebiet handelt es sich um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden (Intensivgrünland), die zwar eine gewisse Prägung durch die Nutzung (z.B. Bodenverdichtung durch befahren, Eintrag von Düngemitteln) erfahren hat, die nachfolgend beschriebenen Funktionen derzeit jedoch noch erfüllen kann.
- Das überplante Gebiet zeichnet sich durch eine mittlere Bodenfruchtbarkeit aus und ist daher ein mäßig bedeutender landwirtschaftlicher Ertragsstandort. Die vorhandenen Böden verfügen über ein großes Versickerungs- und Retentionsvermögen und erfüllen daher eine wichtige Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt. Die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe ist als Mittel zu bewerten.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die landwirtschaftliche Fläche geht als Ertragsstandort verloren. Trotzdem kommt es zu keiner flächigen Versiegelung durch das Vorhaben, da die Photovoltaikmodule ohne Fundamente über sogenannte Ramppfosten in den Boden verankert werden. Dadurch muss kein Oberboden abgetragen werden und die gewachsene Bodenstruktur wird nur geringfügig beeinflusst. Lediglich im Bereich der Trafostation, welche eine Grundfläche von etwa 15 m² benötigt erfolgt eine Versiegelung und damit vollständiger Verlust der Bodenfunktionen. Die Anlage von Verkehrswegen ist nicht notwendig, da das Gebiet über einen bestehenden Feldweg bereits erschlossen ist.

- Während der Bauzeit kann es je nach Witterung zur Entwicklung von Staubemissionen durch den die An- und Abfahrt von Baustellenfahrzeugen kommen. Durch die Baustellenfahrzeuge kann es zu dem in kurzzeitig und in geringem Umfang zu Schadstoffemissionen kommen.
- Während der Bauphase ist ein Befahren mit Baustellenfahrzeugen bzw. -maschinen zur Errichtung der Photovoltaikmodule notwendig. Hierdurch kann es baubedingt zur Verdichtung des Bodens kommen. Dies kann vor allem auf den Teilflächen mit verdichtungsempfindlichem Gley und Moorboden zu möglicherweise geringfügigen nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.
- Zwar findet stellenweise schon ein Befahren der Flächen durch landwirtschaftliche Maschinen statt, weshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Verdichtung gegeben ist, allerdings kann die Verdichtung durch Baustellenfahrzeuge nicht eins-zu-eins mit denen durch die landwirtschaftlichen Maschinen gleich gesetzt werden, da die Böden während der Bauphase deutlich öfter und mit schwereren Maschinen befahren werden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung zum Teil mit irreversiblen Schäden kann demnach nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- Die Extensivierung der Flächen wird sich auch positiv auf die Böden auswirken, da somit ein häufiges Befahren (und somit Verdichtung) sowie der Düngemiteleintrag entfällt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für die Zufahrt und voraussichtlich nicht benötigten andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Es werden generell keine Fundamente zur Verankerung der Module verwendet, wodurch ein Eingriff in den Boden in Form von Grabungen vermeiden wird. Fundamente sind nur dann zulässig, wenn es die Bodenbeschaffenheit zwingend erfordert. Ein Abtrag von Oberboden ist nur im Bereich der Trafostation notwendig. Die Verwendung von Umweltschädlichen Reinigungsmitteln ist ausgeschlossen.
- Als bauzeitliche Minderungsmaßnahmen sollte zudem eine sachgerechte Zwischenlagerung und ein Wiedereinbau des Oberbodens erfolgen. Mit dem Bodenaushub sollte fachgerecht umgegangen und verwertet werden. Zudem sollten bei den Bereichen mit verdichtungsempfindlichen Böden Baggermatten verwendet und die Witterung beim Befahren von Böden berücksichtigt werden. Zudem sollte, wenn möglich Bauzäune um besonders empfindliche Böden errichtet werden, um diese vor dem Befahren zu schützen. Nach Bauende sollten die Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigt werden.
- Um langfristige Auswirkungen zu minimieren ist der Rückbau der Anlage nach einer Nutzdauer von 25 Jahren geplant. Im Zuge dessen sind die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zurückzusetzen und möglicherweise eingebrachten Fundamente zu entfernen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Der Riedbach existiert nicht mehr in der Form wie er in der digitalen Flurkarte eingezeichnet ist. Das Landratsamt Ravensburg, Naturschutz, lässt dem Büro Sieber den aktuellen Verlauf des Gewässers zukommen. Von diesem ist beidseitig ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Der Geltungsbereich wird an der südlichsten Ecke der Abgrenzung von einem Gewässer II Ordnung tangiert. In diesen mündet ein Entwässerungsgraben, welcher entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft. In diesen Entwässerungsgraben mündet wiederum ein weiterer Graben, welcher dem südlichen Plangebiet entspringt. Vergleiche hierzu auch die Planzeichnung.
- Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der im Gebiet liegenden Graben wird unverändert erhalten sowie ein Abstand von je 1,50 m eingehalten. Zu dem nahen Gewässer II. Ordnung wird der vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 10 m eingehalten und über die Festsetzung einer privaten Grünfläche gesichert.
- Das Grundwasser wird durch die Bauarbeiten nicht berührt. Höchstens im Falle eines Unfalles besteht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen. Die geplante Photovoltaikanlage hat voraussichtlich keine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Das eintreffende Niederschlagswasser kommt stellenweise zwar zunächst mit den Photovoltaikmodulen in Berührung, versickert jedoch anschließend vor Ort über die belebte Bodenzone. Dies trifft lediglich im Bereich der Trafostation welche etwa 15 m² Fläche einnimmt nicht zu. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate bleiben daher voraussichtlich unverändert. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser unter Betrachtung der u. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt nicht zu erwarten.

- Für die Zufahrt und voraussichtlich nicht benötigten andere untergeordnete Wege sind ausschließlich teilversiegelte (versickerungsfähige) Beläge zulässig, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens soweit wie möglich zu erhalten und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate zu reduzieren. Zu einer Versiegelung der Böden kommt es lediglich im Bereich der geplante Trafostation.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Auf den unversiegelten Böden des Plangebietes kann das auftreffende Niederschlagswasser großflächig Versickern bzw. wird über die Entwässerungsgräben abgeleitet.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Durch die Photovoltaikanlage fallen voraussichtlich keine Abwässer an. Das Niederschlagswasser kann weiterhin über die belebte Bodenzone versickern. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht erforderlich.
- Eine Versorgung mit Frischwasser ist nicht notwendig.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Klimabezirks "Schwäbisches Alpenvorland", das generell durch hohe Niederschläge und eher niedrige Jahresdurchschnittstemperaturen gekennzeichnet ist. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,3°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit 1.100 mm bis 1.300 mm relativ hoch. Die offenen Flächen des Plangebietes dienen der lokalen Kaltluftproduktion. Da sich das Gebiet jedoch in einer Senke befindet, ist nicht von einem Siedlungsrelevanten Kaltluftabfluss auszugehen. Zudem befinden sich keine Siedlungsstrukturen im unmittelbaren Umfeld. Frischluftproduzierende Gehölze befinden sich nicht im Plangebiet.

- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der 45 m entfernten Landesstraße L 275 reichern sich in geringem Umfang Schadstoffe in der Luft an.
- Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes kann es derzeit zu Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Überbauung eines großen Teiles der Fläche mit Photovoltaikmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module). Die veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, da der im Plangebiet produzierten Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion (z.B. für angrenzende besiedelte Bereiche) zukommt.
- Da sich im Gebiet keine Gehölze befinden und somit solche nicht entfallen können, treten keine Änderung in Bezug auf die Frischluftproduktion ein.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Naturschutz:

Äußerung:

Aus Sicherheitsgründen muss um den Solarpark ein Zaun installiert werden. Dieser muss für Kleinlebewesen durchlässig sein (mind. 0,15 m Abstand zum Gelände) und soll mit selbstklimmenden Pflanzen begrünt werden, um das Landschaftsbild möglichst geringfügig zu beeinträchtigen. Die Installation von Werbeanlagen sowie Beleuchtung des Solarparks sind im Bebauungsplan auszuschließen. Die PV-Module dürfen nicht mit Reinigungsmitteln, sondern ausschließlich mit Wasser gereinigt werden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet befindet sich in der strukturreichen Kulturlandschaft des oberschwäbischen Hügellandes. Es liegt auf einer mittleren Höhe von etwa 583 m ü. NN etwa 600 m nordwestlich des Hauptortes der Stadt Bad Waldsee. Das Gebiet befindet sich in der freien Landschaft, wobei südwestlich die Bahnstrecke 4550 "Aulendorf - Leutkirch" sowie die Landesstraße L 275 in einer Entfernung von 45 m verlaufen. Das Gebiet ist über einen gekiesten Feldweg von der Stadt Bad Waldsee her kommend erschlossen. Dieser dient jedoch lediglich der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und endet im weiteren Verlauf nach einigen weiteren Metern. Der Bereich wird daher nicht besonders für Erholungszwecke genutzt.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung der landschaftsfremden Photovoltaik-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Module wahrnehmbar. Durch das Blendgutachten ("Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Bad Waldsee" vom 18.07.2019; Zehndorfer Engineering Consult) konnte eine Beeinträchtigung von Anwohnern ausgeschlossen werden.
- Es handelt sich bei der Anlage nicht um ein Bauwerk mit besonderer Höhenentwicklung, da die Module eine Höhe von etwa 2,50 m haben werden. Die Einzäunung ist als 2 m hoher Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz geplant.
- Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass eine Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikmodule ausgeschlossen wird. Zudem muss gewährleistet werden, dass zu keiner gefährlichen Blendung für den Bahnverkehr zu keiner unzumutbaren Belästigung der Anwohner kommt, was gemäß dem Blendgutachten ("Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Bad Waldsee" vom 18.07.2019; Zehndorfer Engineering Consult) gewährleistet werden kann.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Da es nicht an Wanderwege angeschlossen ist bzw. der Feldweg in einer Sackgasse endet, besitzt es keine besondere Naherholungs-Funktion.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Flächen gehen für den bewirtschaftenden Landwirt verloren. Stattdessen entsteht eine Anlage zur Gewinnung erneuerbarer Energie.
- Da die Naherholungs-Funktion des Gebietes nahezu nicht gegeben ist, wird diese auch nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem besitzt die Fläche bereits jetzt, durch die Lage in einer Senke, eine abschirmende Wirkung.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung (einbringen der Rammpfosten) sowie zu Belastungen durch Staub- bzw. Schadstoffemissionen (Baustellenverkehr) oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die Wohnqualität in den angrenzenden, bereits bebauten Gebieten beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf Grund der Entfernung sowie der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Zu den Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlage wird es auf Grund der Eigenart des Vorhabens voraussichtlich nicht kommen.
- Eine nächtliche Beleuchtung der Module ist nicht geplant. Tagsüber kann es durch die Anlage zu optischen Reizen kommen (vgl. hierzu "Schutzgut Landschaftsbild").
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Landkreis Ravensburg.
- Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Für die Anlage der Solarmodule werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei der Umsetzung der Planung keine erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu vermuten.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Stellungnahme vom 30.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar:

Stellungnahme:

Bezüglich des oben genannten Bebauungsplanverfahren bat das Büro Sieber das Landesamt für Denkmalpflege erneut um eine Stellungnahme. Wir bitten um Übernahme der beigefügten Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege.

Stellungnahme vom 07.03.2019:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

2. Archäologische Denkmalpflege:

direkt aus dem überplanten Bereich sind keine archäologischen Fundstellen oder Funde bekannt, allerdings können bei Baumaßnahmen bisher unbekannte Fundstellen und Funde zutage treten oder sind nicht generell auszuschließen. Da die archäologische Situation momentan nicht genauer eingeschätzt werden kann und der Bereich als Feuchtgebiet ausgewiesen ist, ist eine facharchäologische Überwachung des Aushubs sämtlicher Kabelgräben erforderlich. Der Beginn dieser Bodeneingriffe ist mind. 14 Tage vorher dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Hemmenhofen (Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen) schriftlich mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

Unabhängig davon ist auf § 20 Denkmalschutzgesetz zu verweisen, gemäß dem etwaige Funde (Tonscherben, Knochen, Hölzer, Torfschichten, Mauerreste, auffällige Bodenverfärbungen, dunkle Bodenhorizonte) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Gaienhofen-Hemmenhofen (Anschrift s. o.) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zur archäologischen Denkmalpflege wurden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Bad Waldsee liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Bereich des Plangebiets für Siedlungszwecke o.ä. genutzt wurde. Auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen kamen bislang keine archäologischen Funde an die Oberfläche. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass es sich bei dem Plangebiet "Solarpark Hierbühl" um keinen für die archäologische Denkmalpflege relevante Bereiche handelt.

Im Rahmen der Vergabe der Erschließungsarbeiten wird die ausführende Firma trotzdem auf die Vorgaben der Denkmalpflege explizit hingewiesen. Sollte im Rahmen der Erschließungsarbeiten archäologische Funde entdeckt werden, kann somit unverzüglich die Denkmalschutzbehörde informiert und eine archäologische Rettungsgrabung in die Wege geleitet werden.

Darüber hinaus ist für die Bauherren der Hinweis auf § 20 DSchG bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

- Es befinden sich keine Kulturgüter und keine Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.

– Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei der Gründung und Errichtung von Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Stellungnahme vom 31.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidiums Tübingen:

Stellungnahme:

Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes

Es wird auf die Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme vom 11.03.2019 verwiesen.

Stellungnahme vom 11.03.2019:

Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes

Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projiziert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW. Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks u. a. Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Mit einer Leistung von 750 kWp trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung hat nicht nur Bedeutung für das Energieszenario Baden-Württemberg 2050, sondern ist auch ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele. Der Gemeinderat hat am 02.06.2014 das Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bad Waldsee 2020/2050 beschlossen. Darin ist aufgeführt, dass Bad Waldsee seinen CO₂ Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen wird. Der Anteil des regenerativ erzeugten Stroms soll bis 2030 auf min. 50% und bis 2050 auf min. 80% steigen.

Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits vorhanden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Gemäß dem Umwelt-Daten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.151-1.160 kWh/m². Da das Gelände überwiegend eben ist, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

Prognose bei Durchführung:

- Auf Grund der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich. Geplant ist die Anlage mit 750 kWp.
- Die Nutzung von Erdwärme ist nicht vorgesehen.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Durch die Extensivierung der Grünlandflächen erfahren auch das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Wasser (Grundwasser) eine Entlastung, da die langfristige Verdichtung durch das Befahren sowie der Eintrag von Düngemitteln entfällt.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete um Bad Schussenried" (Nr. 8024-341) befindet sich mehr als 1,5 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Auf Grund der Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten. Eine Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Etwa 350 m in südwestlicher Richtung beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Steinacher Ried" (Nr. 4.36.054). Eine Beeinträchtigung des Gebietes durch die Planung ist nicht zu erwarten.
- Entlang der Bahn liegen zudem mehrere Teilflächen des gem. § 30 BNatSchG kartieren Biotopes "Weidengebüsch am Bahndamm W Bad Waldsee" (Nr. 1-8024-436-0156). Die am nächsten gelegene Teilfläche befindet sich etwa 40 m südlich des Plangebietes. Ebenfalls entlang der Bahn und etwa 40 m nordwestlich liegt das kartierte Biotop "Nasswiesen ö Haslanden" (Nr. 1-8024-436-0155). Nordwestlich in einer Entfernung von etwa 50 m befindet sich das Biotop "Weiden-Hecke Ö Haslanden" (Nr. 1-8024-436-0158). Südlich und in etwa 160 m Entfernung zu der Fläche befindet sich außerdem das Biotop "Feuchtgebiete W Bad Waldsee" (Nr. 1-8024-436-0149).
- Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Biotopverbund:

Das Vorhaben liegt teilweise auf Niedermoorflächen, welche Teil des landesweiten Biotopverbundes ("Offenland – feuchte Standorte") sind. Daher wird die Fläche im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes nach dem aktuellen Regionalplanentwurf zukünftig in einem "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" liegen. Die im entsprechenden Plansatz formulierte Ausnahmeregelung lässt jedoch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu. Damit steht das geplante Vorhaben auch der künftigen Ausweisung eines "Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege" nicht entgegen, sofern die Funktionalität des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt wird (z.B. Durchlässigkeit zwischen Erdboden und den baulichen Bestandteilen der Anlage).

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Stellungnahme vom 31.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Nach dem rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben stehen dem Vorhaben am vorgesehenen Standort keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Jedoch enthält der aktuell in der Anhörung befindliche Entwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben eine Reihe von neuen Zielvorgaben, die von den bisherigen Regelungen abweichen (u.a. anders abgegrenzte Vorranggebiete für den Freiraumschutz). Diese "in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung" sind nach der Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz - ROG - als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten, die für aktuelle Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen öffentlicher Stellen schon von Bedeutung sein können.

Nach dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben wird die Vorhabenfläche von einem künftigen "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert, welches im Wesentlichen zur Sicherung des landesweiten und regionalen Biotopverbundes festgelegt wurde. Auf der Bodenkarte des LGRB (BK50) ist sie als Feuchtboden abgebildet und hat Randlage im Vorranggebiet zur Sicherung des Regionalen Biotopverbundsystems.

Entsprechend Plansatz 3.2.1 (3) des Regionalplanfortschreibungsentwurfs sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplanes entgegenstehen. Nach der Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 24.10.2019, auf die insoweit Bezug genommen wird, dürfte eine Einschränkung der Funktionalität des Biotopverbundes durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten sein, so dass der Planung auch keine "in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung" entgegenstehen dürften. Trotzdem ist eine Auseinandersetzung mit diesem Belang in der Abwägung erforderlich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Fortschreibung des Regionalplans ist bereits in der Begründung zur Fassung vom 12.08.2019 erfolgt.

In der Fortschreibung des Regionalplans (Entwurf zur Anhörung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2018) befindet sich das Plangebiet am Rand eines "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)". Nach Ziel 3.2.1 (2) haben "in den Vorranggebieten für

Naturschutz und Landschaftspflege die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. (...) Nach Ziel 3.2.1 (3) sind unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen etc. ausnahmsweise zulässig. Die Stadt Bad Waldsee sieht die Anforderungen der Fortschreibung des Regionalplans durch die im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Gutachten und Untersuchungen grundsätzlich als erfüllt an.

Darüber hinaus hat die Stadt Bad Waldsee in der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans angeregt, dass das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht über die Bahnlinie in Richtung Nordosten ausgedehnt wird. Sollte der Regionalverband dieser Anregung folgen, liegt das Plangebiet auch zukünftig außerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.

Stellungnahme vom 24.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Dem Bebauungsplan BW 93 "Solarpark Hierbühl" stehen gemäß dem rechtskräftigen Regionalplan (1996) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.

Im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans, dessen Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen und gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind (siehe Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen an die Städte und Gemeinden in der Region Bodensee Oberschwaben vom 26.08.2019), ist der Geltungsbereich der o. g. Planung von einem "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" geprägt. Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im Wesentlichen zur Sicherung des landesweiten und regionalen Biotopverbunds.

Entsprechend Plansatz 3.2.1 (3) des Regionalplanfortschreibungsentwurfs sind Freiflächen-photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Sofern also die Funktionalität des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt wird, stehen dem geplanten Vorhaben gemäß des Regionalplanfortschreibungsentwurfs keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans BW93 "Solarpark Hierbühl" ist auf der Bodenkarte des LGRB (BK50) als Feuchtboden abgebildet und hat Randlage im Vorranggebiet zur Sicherung des Regionalen Biotopverbundsystems. Kernflächen und Kernräume des Regionalen Biotopverbundsystems sowie die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds sind jedoch durch die Bahnlinie vom Plangebiet abgetrennt. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds durch die o. g. Maßnahme ist nicht zu erwarten, die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist von daher an dieser Stelle fachlich zu vertreten.

Hinweis: die Stadt Bad Waldsee hat die Möglichkeit in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanfortschreibungsentwurf die Herausnahme der Fläche aus dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege anzuregen.

Darüber hinaus bringt der Regionalverband Bodensee - Oberschwaben zum o. g. Bebauungsplan keine weiteren Anregungen vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Fortschreibung des Regionalplans ist bereits in der Begründung zur Fassung vom 12.08.2019 erfolgt.

In der Fortschreibung des Regionalplans (Entwurf zur Anhörung gem. Beschluss der Versammlung vom 20. Juli 2018) befindet sich das Plangebiet am Rand eines "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)". Nach Ziel 3.2.1 (2) haben "in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. (...) Nach Ziel 3.2.1 (3) sind unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen etc. ausnahmsweise zulässig. Die Stadt Bad Waldsee sieht die Anforderungen der Fortschreibung des Regionalplans durch die im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Gutachten und Untersuchungen grundsätzlich als erfüllt an.

Darüber hinaus hat die Stadt Bad Waldsee in der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans angeregt, dass das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht über die Bahnlinie in Richtung Nordosten ausgedehnt wird. Sollte der

Regionalverband dieser Anregung folgen, liegt das Plangebiet auch zukünftig außerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 20.01.2020:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel 7.2.3. "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 06.07.1998):

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Waldsee als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Der Landschaftsplan trifft für den betroffenen Bereich keine konkreten Aussagen.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen, sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 12.08.2019 berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die sonstigen Belange wurden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan BW 93 "Solarpark Hierbühl" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 15.03.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination:

Äußerung:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat im Regel-Verfahren nach EAG-Bau zu erfolgen. Dies umfasst u.a. die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Abarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung und die Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss die Bestandteile "Vorhaben- und Erschließungsplan", "Bebauungsplan" und "Durchführungsvertrag" umfassen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan soll die Lage und Ausrichtung der Modulreihen, den Standort und Größe der Trafostation und die Einzäunung aufzeigen. Er besteht aus einem Lageplan und Schnitten.

Die Nutzungsdauer und Rückbauverpflichtungen sollen im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Der Prüfung der Blendwirkung und der Ausschluss einer Beeinträchtigung der Bahnstrecke "Bad Waldsee-Aulendorf" ist Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung. Eine Festsetzung, dass die Anlage blendfrei hin zur Bahnstrecke gestaltet werden muss, kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden.

Da im Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft "Bad Waldsee-Bergatreute" im Bereich des Vorhabens "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, ist eine Änderung erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Insbesondere in Bezug auf die FNP-Änderung ist die Durchführung einer Standort-Alternativenprüfung erforderlich. Die in "Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten" (Standort-alternativen) sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. (vgl. Hinweispapier des RP Tübingen) Das Landratsamt sieht andere Standorte im Stadtgebiet hinsichtlich Besonnung (vgl. LUBW Kartendienst) als geeigneter an. Es wird angeregt, Informationen der Energieagentur Ravensburg einzuholen.

Stellungnahme vom 04.11.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Entwicklungsgebot Flächennutzungsplan, § 8 Abs. 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB verlangt für das Parallelverfahren, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplans ein Stand des Flächennutzungsplanverfahrens erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Die Entscheidung für den Standort wird im Flächennutzungsplanverfahren getroffen. Wir gehen davon aus, dass die erforderliche Alternativenprüfung inzwischen vorliegt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme hinsichtlich des Entwicklungsgebots wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl" wurde durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute am 07.01.2019 gebilligt. Es ist beabsichtigt, die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erst vorzunehmen, wenn die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt erfolgt ist.

In der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "Solarpark Hierbühl" erfolgt die textliche Abarbeitung der Standortwahl, unter Berücksichtigung der Ausführungen und Flächenpotenziale des Energie- und Klimaschutzkonzepts der Stadt Bad Waldsee 2020/2050.

Stellungnahme:

Planungsrechtliche Festsetzungen:

Nr. 2.1: Die Bezeichnung "Freiflächen-Photovoltaik" ist in die Nutzungsschablone im VBP zu übernehmen. Das Wort "Solarpark Hierbühl" ist zu streichen.

Im Einleitungssatz der Festsetzung Nr. 2.1 ist das Wort "Gebäude" zu streichen, da der 3. Siegestrich "30 qm für ein Nebengebäude für Wartungsgeräte..." ausreichend ist.

Nr. 2.5: Die Verkehrsflächen sollten eine andere Farbe haben als Nr. 2.1. Derzeit sind keine Verkehrsflächen im Geltungsbereich erkennbar. Die Festsetzung kann ggf. gestrichen werden.

Nr. 2.13: Das Pflanzeichen fehlt im Plan.

Nr. 3: Der Festsetzung der Zuordnung nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB muss zu entnehmen sein, welche Flächen oder Maßnahmen den Eingriffsgrundstücken zugeordnet werden sollen. Diese Aussage fehlt hier. Bitte den Begriff "Zuordnung" in der Überschrift ggf. streichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu Nr. 2.1: Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung und der Textteil wird entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Nr. 2.5: Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 12.08.2018 wurde auf die Festsetzung von Verkehrsflächen, im Gegensatz zu älteren Arbeitsfassungen, verzichtet. Die Zeichenerklärung und textliche Festsetzung kann daher redaktionell entfallen.

Zu Nr. 2.13: Die Anregung wird berücksichtigt. Der Umgriff des Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.

Zu Nr. 3: Laut Stellungnahme des Landratsamts – Fachbereich Naturschutz handelt sich hier um keine CEF- bzw. FCS-Maßnahme, sondern um eine Minimierungsmaßnahme, die als solche auch im Bebauungsplan nun so bezeichnet wird.

Stellungnahme:

Satzung:

§ 3: Bitte bezeichnen Sie den Plan vom 29.06.2019 auf dem Plan als "Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Hierbühl".

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu § 3: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Beschriftung des Vorhaben- und Erschließungsplans wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Begründung:

Nr. 7.2.6.2: Handelt es sich bei dem Feld- und Flurweg um eine öffentliche Straße/örtliche Verkehrsfläche nach § 30 BauGB? Bitte im Hinblick auf die Erschließung noch klarstellen und ggf. einen Eintrag im Plan ergänzen. Derzeit stehen nur die Nummern der Flurstücke "Nr. 1068/1 und Nr. 1230" im Plan.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zu Nr. 7.2.6.2: Der Feld- und Flurweg (Flst.-Nrn. 1068/1 und 1230) befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Waldsee. Über den Durchführungsvertrag wird geregelt, dass der Vorhabenträger für Zweck der Errichtung und den Betrieb des Solarparks diesen Weg benutzen darf. Die Erschließung ist damit gesichert.

Die Begründung wird klarstellend ergänzt.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Stellungnahme vom 31.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenwesen:

Stellungnahme:

Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.

Die Stellungnahme vom 11.03.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Stellungnahme vom 11.03.2019:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Bad Waldsee an der L 275 in einer Entfernung von ca. 43 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße. Zwischen der Landesstraße und dem Plangebiet verläuft die Bahnstrecke Bad Waldsee - Aulendorf. Die verkehrliche Erschließung darf ausschließlich über das bestehende Feldwegenetz erfolgen. Unmittelbare Zufahrten zur Landesstraße werden nicht gestattet.

Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

2.1.3 Belange der Eisenbahn:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Stellungnahme vom 09.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Eisenbahn-Bundesamtes, Karlsruhe:

Stellungnahme:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,
- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.

Bitte beachten. Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6,

76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Plangebiet enthält keine Bahnflächen. Änderungen an der Bahnlinie ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Eine nachrichtliche Übernahme von Bahnflächen in die Planung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 16.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe:

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Die Bedingungen/Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 11.03.19 - AZ: TÖB-MÜN-19-48188 - sind weiterhin gültig und zu beachten.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zu den Bedingungen/Auflagen und Hinweisen sowie der Verweis auf die Stellungnahme vom 11.03.2019 werden zur Kenntnis genommen.

Das grundsätzliche Einverständnis der DB wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 11.03.2019:

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Sollte geplant sein, den Bereich zwischen Bahnanlage und Photovoltaikanlage zu begrünen, weisen wir schon darauf hin, dass grundsätzlich Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. In keinem Fall darf Bepflanzung die Strecken- und Signalsicht beeinträchtigen. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Immobilienrelevante Belange

In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Es wird drauf verwiesen, dass Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer grundsätzlich nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden dürfen. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Rein vorsorglich teilen wir Ihnen mit, dass Baumaterial, Bauschutt etc. nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden dürfen. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur blendfreien Errichtung der Photovoltaik- bzw. Solaranlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die allgemeinen Hinweise der Deutschen Bahn AG werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die gültigen Sicherheitsvorschriften betrifft die Ausführung der Bauarbeiten im Geltungsbereich. Zu deren Einhaltung verweist die Deutsche Bahn AG auf die aktuell gültigen Konzernrichtlinien, Merkblätter und deren gesetzliche Bestimmungen. Eine unmittelbare Konsequenz für den vorliegenden Bebauungsplan ergibt sich aus den Ausführungen zur Durchführung der Baumaßnahmen nicht. Im Rahmen der Vergabe der Erschließungsarbeiten wird auf die Anmerkungen der Deutschen Bahn AG ausdrücklich hingewiesen.

2.1.4 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Ausschusses für Umwelt und Technik:

Stellungnahme vom 31.10.2019 zur Fassung vom 12.08.2019 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Im Rahmen der vorangegangenen Anhörung haben wir angeregt, zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange eine zeitliche Befristung in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen, sowie als Folgenutzung nach Aufgabe der Solarnutzung die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung festzusetzen, sowie eine entsprechende Rückbauverpflichtung unter Beseitigung aller baulichen Anlagen vorzusehen. Diese Anregung wurde nicht aufgenommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Eine zeitliche Befristung der Anlage und die Folgenutzung ist nicht in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Diese Aspekte werden über den Durchführungsvertrag geregelt. Hierin ist festgehalten: "Die Vorhabenträgerin (Hierbühl PV GbR) verpflichtet sich, die Freiflächen-Photovoltaik Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Ablauf von 25 Jahren ab In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wieder zurückzubauen und die Flächen in den ursprünglichen Zustand als landwirtschaftliche Fläche zurückzusetzen." Dem Anliegen der Landwirtschaft wird somit Rechnung getragen.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines ortsansässigen Vorhabenträgers (Hierbühl PV GbR) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten Leistung von 750 kWp zu errichten. Der Standort für die geplante Anlage liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und einer Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Stadt Bad Waldsee unterstützt dieses Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist. Der Gemeinderat hat am 02.06.2014 das Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bad Waldsee 2020/2050 beschlossen. Darin ist aufgeführt, dass Bad Waldsee seinen CO₂ Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen wird. Der Anteil des regenerativ erzeugten Stroms soll bis 2030 auf min. 50 % und bis 2050 auf min. 80 % steigen. Für die solare Stromerzeugung auf Freiflächen entlang der Bahnlinien wurde im Energie- und Klimaschutzkonzept für Bad Waldsee ein theoretisches Potential auf ca. 122,77 ha Fläche ermittelt. Der "Solarpark Hierbühl" stellt ein Baustein zum Erreichen dieser Ziele dar.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten der Grundstücks-Eigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem der bereits vorhandene Feldweg, weshalb keine weiteren aufwändigen Erschließungs-Maßnahmen notwendig sind.

Die gewählte Ausrichtung der Photovoltaikmodule entspricht der optimalen Ausnutzung der solaren Einstrahlung. Eine Alternative Planung kommt daher nicht in Frage. Weiter wurde die Möglichkeit diskutiert, ob die Fläche im Rahmen der Mehrfachnutzung auch als Retentionsfläche zur Zurückhaltung von Oberflächenwasser in Betracht kommt.

3.2.1 Standort-Wahl:

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Standortprüfung abgearbeitet. Das Plangebiet eignet sich u.a. durch die Nähe zur Bahnlinie, die Topografie und die niedrige Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaft zur Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

3.2.2 Städtebauliche Entwurfs-Alternativen:

Es wurden keine alternativen Pläne im Rahmen der städtebaulichen Entwurfs-Planung erarbeitet.

3.2.3 Planungs-Alternativen im Rahmen der Entwurfs-Planung:

Folgende Festsetzungs-Alternativen wurden im Rahmen der Entwurfs-Planung abgewogen:

Möglichkeiten der Festsetzung:

Sondergebiet (SO)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

vorhabenbezogener Gebiets-Charakter "Freiflächen-Photovoltaik"

Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungs-Zweckes "Freiflächen-Photovoltaik" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden. Die Art der baulichen Nutzung wird auf das geplante Vorhaben bezogen festgesetzt. Es wird also eine detaillierte Liste an zulässigen Nutzungen ausgearbeitet, die explizit an die für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage angepasst ist.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Grundflächenzahl (GRZ)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ) ergibt einen möglichst großen Spielraum für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Wert der GRZ ist so gewählt, dass einerseits

die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen kann andererseits wird hierdurch einer potenziellen städtebaulichen Fehlentwicklung durch übermäßige Belegung mittels PV-Modulen entgegengewirkt.

Möglichkeiten der Festsetzung:

maximale Höhen der baulichen Anlagen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Festsetzung einer Gesamthöhe der baulichen Anlagen schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Höhenfestsetzung ist so gewählt, dass die technischen Anforderungen an das Aufständern der einzelnen Solarmodule eingehalten werden. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, eine abweichende Bebauung auszuschließen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Blendschutz-Maßnahmen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Festsetzung zum Blendschutz soll absichern, dass es zu keiner gefährlichen Blendung für den Bahnverkehr und zu keiner unzumutbaren Belästigung der Anwohner kommt. Der Ausschluss einer Blendung wurde in der "Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Bad Waldsee" von Zehndorfer Engineering Consulting e.U. nachgewiesen.

.....
(Bürgermeister Henne)

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)
(i.A. Dipl.-Ing. Andreas Brockof, Stadtplaner)